
Bürgschaft für Wertguthaben aus Altersteilzeit

Mustergesellschaft
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

hat

Beispielgesellschaft
Beispielsstraße 2
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

gegen das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit Sicherheit zu leisten für die nach der Altersteilzeitvereinbarung im sog. Blockmodell vom **TT.MM.JJJJ** entstandenen bzw. entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus dem Wertguthaben.

Die Arbeitsphase beginnt am **TT.MM.JJJJ** und endet mit Ablauf des **TT.MM.JJJJ**.

Die Freistellungphase beginnt am **TT.MM.JJJJ** und endet am **TT.MM.JJJJ**,
Dies vorausgeschickt übernimmt die

<Hier Bürgen einsetzen>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der vorstehend beschriebenen Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner. Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die <Hier Bürgen einsetzen> ist berechtigt, mit befreiender Wirkung aus der Bürgschaft an den zu leisten, den sie als empfangsberechtigt ansieht. Das sind insbesondere Sozialversicherungsträger oder deren Einzugsstellen sowie die Finanzverwaltungen.
- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet. Das Aval erlischt am
- Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt unabhängig vom Ablauf der Frist auch mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Ein e Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.